

07.05.21

In

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und
zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/29376 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus
und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften****– Drucksachen 19/27425, 19/28168 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 140/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder die Erprobung des Registerzensus methodisch vor.

Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für die Erprobung des Registerzensus und die Verarbeitung der Daten der Meldebehörden nach § 4 benötigten zentralen technischen Anwendungen verantwortlich. Die besonderen Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder in der Verbundprogrammierung sollen dabei genutzt werden. Das Statistische Bundesamt hält in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur vor. Die Verantwortlichkeit der statistischen Ämter der Länder für die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 notwendige IT-Infrastruktur bleibt davon unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „2023“ werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2028“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „jede zum Stichtag“ werden die Wörter „mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung“ eingefügt.

cc) Nummer 11 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 12 bis 22 werden die Nummern 11 bis 21.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den nach Absatz 1 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 bis 12 und 16 bis 20 als Erhebungsmerkmale und die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 13 bis 15 und 21 als Hilfsmerkmale erfasst.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 21 sowie vom Geburtsdatum nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, die Angabe des Tages sind nach Abschluss der Mehrfachfallprüfung nach § 5 Absatz 1 zu löschen, jedoch spätestens drei Jahre nach dem Stichtag.“

- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Daten zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie 13 bis 15 sind nach Abschluss der Aufbereitung zu löschen, jedoch spätestens vier Jahre nach dem Stichtag.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 4“ durch die Wörter „20 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder nur für Nebenwohnungen“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“
4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „2022“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Zensusgesetzes 2022“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „um bis zu zwölf Monate“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Ableiche“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Registerzensus“ durch die Wörter „der ergänzenden Bevölkerungsstatistiken“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nach Abschluss aller einmaligen und jährlichen Aufbereitungsschritte erhalten die statistischen Ämter der Länder auf Anforderung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Evaluation der entwickelten Methoden eine Kopie der Daten nach § 8 ohne die Hilfsmerkmale.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Klärung von Unstimmigkeiten

(1) Soweit bei der Zusammenführung von Daten nach § 8 Absatz 2 Unstimmigkeiten in Bezug auf die Anschrift festgestellt werden, dürfen die statistischen Ämter der Länder bei bis zu 100 000 Personen zur Klärung der Unstimmigkeiten elektronisch oder schriftlich erfragen, ob sie zum Zensusstichtag an einer bestimmten Anschrift wohnhaft gewesen sind und welche weiteren Wohnsitze gegebenenfalls in Deutschland bestanden. Personen, die in der Haushaltebefragung des Zensus 2022 befragt wurden, dürfen nicht erneut befragt werden. Es besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind alle Volljährigen und alle Minderjährigen, die ohne Erziehungsberechtigten an einer Anschrift wohnhaft sind. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Personen, die in der gleichen Wohnung wohnen.

(3) Für volljährige Personen, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jede andere in der Wohnung wohnende auskunftspflichtige Person auskunftspflichtig. Gibt es keine andere auskunftspflichtige Person in der Wohnung und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

(4) Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die erforderliche Auskunft für die nicht auskunftsfähige Person, so erlischt die Auskunftspflicht nach den Absätzen 2 und 3.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „speichert das Statistische Bundesamt“ durch die Wörter „speichern die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich“ und die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung zum Abschluss der Aufbereitung“ durch die Wörter „speichern die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach Abschluss der Aufbereitung des jeweiligen Mikrozensus“

ersetzt und wird das Wort „Doppelbuchstaben“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe aa,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Übermittlung nach Satz 1“ durch die Wörter „Abschluss der Aufbereitung des jeweiligen Mikrozensus“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesstatistiken“ durch die Wörter „Bundes- und Landesstatistiken sowie aus allgemein zugänglichen Quellen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Einrichtungsregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich ist.“

10. Nach § 11 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die statistischen Ämter der Länder dürfen diese Daten zur Durchführung von Untersuchungen zur Erfüllung des Zwecks nach Satz 1 nutzen, soweit diese Daten sich auf Flächen des jeweiligen Landes beziehen, die in der Stichprobe von 3 Prozent enthalten sind.“